

II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetznovelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Wohl kaum ein zweites Gesetz ist so lückenhaft und so unklar im Ausdrucke seines Willens, wie die Heimatgesetz-Novelle vom 5. Dezember 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 222). Daher bleibt es der Praxis der Verwaltungsbehörden und insbesondere der Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten, die Lücken des Gesetzes auszufüllen und mehrdeutig scheinende Bestimmungen näher zu erklären.

Eine derartige Tätigkeit liegt nun allerdings nicht im eigentlichen Kompetenzbereiche des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, der als richterliche Instanz zwar berufen ist, in einzelnen konkreten Fällen Recht zu sprechen, nicht aber allgemein gültige Regeln für die Auslegung einer Gesetzesstelle zu erlassen.

Da aber das k. k. Ministerium des Innern die in den einzelnen Erkenntnissen zutage tretende Rechtsanschauung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort zu der ihrigen machte, um in weiteren ähnlichen Fällen die Aufhebung seiner Entscheidungen durch den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu vermeiden, so kam es, daß die Begründungen der Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse tatsächlich die Wirksamkeit einer authentischen Interpretation der Heimatgesetznovelle erhielten und ein Zustand geschaffen wurde, der an die Weiterbildung des römischen Rechtes zur Zeit des prätorischen Ediktes erinnert.

Wenn man nun bedenkt, daß die Begründungen der Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse, auch wenn diese ähnliche Fälle betreffen, nicht unwesentlich von einander abweichen, ja manchesmal sogar im Gegensatze zu einander zu stehen scheinen, so begreift man, daß für die unteren Verwaltungsbehörden die Handhabung der Bestimmungen der Heimatgesetznovelle keine leichte Aufgabe war. Als Beleg für die Wichtigkeit dieser Behauptung mag die nachfolgende Zusammenstellung dienen, aus der u. a. auch ersehen werden möge, wie sich eine Reihe von Rechtsfragen, die sich aus der Handhabung der Heimatgesetznovelle ergaben, im Laufe des Berichtsjahres weiter entwickelt hat.

Heimatrechts- und Staatsbürgerschafts-Verleihung an Ausländer. — Am 17. Februar 1904 trat das Landesgesetz vom 31. Jänner 1904, L.-G.-Bl. Nr. 22, in Kraft, das der Gemeinde Wien gestattet, für Aufnahmen in den Wiener Heimatverband, die auf Grund des § 5 H.-G.-N. nicht verjagt werden dürfen, eine Gebühr von höchstens 600 K einzuheben. Die beabsichtigte Wirkung dieser Aufnahmegebühr wurde allerdings dadurch abgeschwächt, daß die meisten Ausländer, die bereits im Besitze eines Zusicherungsanspruches waren, sich beeilt hatten, noch vor dem Inkrafttreten des eben erwähnten Gesetzes ihre Zusicherungsgesuche einzubringen und dadurch die Entrichtung der neueingeführten Aufnahmegebühr ersparten. Dieses Bestreben wurde dadurch wesentlich erleichtert, daß die Sanktion des oben erwähnten n.-ö. Landesgesetzes erst fast ein Jahr später als die des ähnlichen Salzburger Gesetzes vom 22. März 1903, L.-G.-Bl. Nr. 16, erfolgte.

Die nunmehr entstehende Frage, ob die Entrichtung der Aufnahmegebühr eine Bedingung für die Wirksamkeit der erteilten Zusicherung bilde, hatte der k. k. Verwaltungsgerichtshof bereits im Jahre 1903 über Beschwerde der Gemeinde Salzburg mit dem Erkenntnisse vom 3. Oktober 1903, Z. 10.076 (Budw. 2006) leider im verneinenden Sinne entschieden. Er blieb dieser Anschauung auch bei der Entscheidung zahlreicher späterer Beschwerden der Gemeinde Salzburg treu. (Budw. 2142, 2155, 2261, 2375, 2744, 2934.) Die Gemeinde Wien war daher genötigt, sich der Rechtsanschauung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zu fügen und von dem bis dahin festgehaltenen gegenteiligen Standpunkte, daß die Entrichtung der Gebühr eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der nach § 5 H.-G.-N. erteilten Zusicherung sei, abzugehen.

Infolgedessen gestaltete sich die Hereinbringung der Aufnahmegebühr von unbemittelten Ausländern sehr schwierig.

Da nun die Gemeinde Wien in Folge ihrer Eigenschaft als Reichshauptstadt und als Großstadt mehr als die meisten anderen Städte das Ziel zahlreicher mittelloser Ausländer bildet, die nicht so sehr die Vorteile der österreichischen Staatsbürgerschaft anstreben, als eines Tages die bessere Wiener Armenversorgung zu genießen gedenken, so liegt in der oben erwähnten Rechtsanschauung, daß die Aufnahme-Zusicherung nicht unbedingt an die Gebühren-Entrichtung gebunden sei, eine schwere Benachteiligung der Gemeinde Wien.

Allerdings wird die zugesicherte Gemeindeverbands-Aufnahme erst durch die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wirksam. Es steht also in der Hand der staatlichen Verwaltungsbehörden, durch Verweigerung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Aufnahme mittelloser oder sonst bedenklicher Ausländer in den Wiener Gemeindeverband zu verhindern.

Fast wäre aber auch diese letzte Hoffnung, daß die Gemeinde Wien vor der Überflutung durch unbemittelte Ausländer geschützt werden könne, zunichte gemacht worden.

Über Beschwerde einer Partei gegen die im Rekurswege durch das k. k. Ministerium des Innern bestätigte Verweigerung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft entschied nämlich der k. k. Verwaltungsgerichtshof (ganz im Gegensatz zu seiner bisherigen Rechtsprechung auf diesem Gebiete) mit dem Erkenntnisse vom 11. November 1904, Nr. 11.835 (Budw. 3050), daß § 29 a. b. G.-B. einen Anspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gewähre, daß es daher nicht, wie die Praxis bisher übereinstimmend angenommen hatte, im freien Ermessen der staatlichen Behörden liege, auf Grund des § 29 leg. cit. eingebrachte Einbürgerungsgesuche zustimmend oder ablehnend zu erledigen.

Die durch diese und mehrere andere, denselben Rechtsstandpunkt festhaltende Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse geschaffene Rechtslage hat begreiflicherweise in den weitesten Kreisen großes Aufsehen erregt und besonders die hiedurch in erster Linie bedrohten Statutargemeinden mit ernstest Besorgnissen erfüllt. Der ständige Ausschuß des österreichischen Städtetages sah sich daher veranlaßt, gegen die ebenerwähnte, nicht unbedenklich scheinende Neuerung Stellung zu nehmen.

Aber auch für die k. k. Regierung hätte die Annahme der vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem Erkenntnisse vom 11. November 1904 geäußerten Rechtsanschauung nicht geringe Verlegenheiten verschiedener Art herbeigeführt. Diesbezüglich braucht unter anderm wohl nur darauf hingewiesen zu werden, daß § 5, bzw. § 2 H.-G.-N. dem Ausländer die Erwerbung der Zusage der Aufnahme in den Verband einer österreichischen Aufenthaltsgemeinde nach zehnjährigem Wohnen in dieser Gemeinde gestattet. Die im Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 11. November 1904 enthaltene Auslegung des § 29 a. b. G.-B. hätte aber das Bestehen eines Anspruches auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch in den Fällen anerkannt, in welchen sich die Ausländer nicht während des ganzen Laufes der zehnjährigen Staatsbürgerschafts-Erfüllungszeit in einer und derselben Gemeinde aufgehalten hatten und daher einen Heimatrechtsanspruch nach § 5 der Heimatgesetznovelle nicht besaßen. Die k. k. Regierung wäre also zur Aufnahme verschiedener Ausländer in den österreichischen Staatsverband gezwungen worden, bei denen eine gültige Zusage der Aufnahme in den Verband einer inländischen Gemeinde nicht vorgelegen wäre und daher genötigt gewesen, diese Einbürgerungswerber auf Grund des § 19 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, einer Gemeinde zuzuweisen; ein Vorgang, der aber mit dem Geiste und Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung nicht im Einklange gestanden wäre.

Die weitere Entwicklung dieser Frage fällt bereits außerhalb des Jahres 1904. Hier mag nur erwähnt werden, daß es den Bemühungen der Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern schließlich gelang, den k. k. Verwaltungsgerichtshof wieder zu seiner früheren Spruchpraxis zurückzuführen, der zufolge die Beurteilung, ob ein Ausländer in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden soll oder nicht, dem freien Ermessen der Staatsbehörden anheimgestellt ist. (Plenarbeschuß vom 27. Februar 1905, Z. 9961.)

Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches. — In der Frage, ob und inwieweit die ansprucherhebende Partei oder Heimatgemeinde die gemäß § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches selbst nachzuweisen haben, wurde im Berichtsjahre noch nicht endgültig entschieden.

Während das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 2. November 1903, Z. 10.545, (Budw. 2085) der Anschauung Ausdruck gegeben hatte, daß die ordnungsmäßige Erledigung einer wegen mangelnder Belege zurückweisenden Parteieneingabe um Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde es unbedingt erheische, daß dem Einschreiter diejenigen Belege bezeichnet werden, welche nach Ansicht der Behörden beigebracht werden müssen, um ein Eintreten in die Sache selbst zu ermöglichen, deren Abgang somit nach Ansicht dieser Behörden die Abweisung des Gesuches rechtfertigt, also damit indirekt anerkannte, daß eine derartige Parteieneingabe wegen nicht ordnungsmäßiger Belege zurückgewiesen werden könne, schien sich dagegen das Erkenntnis vom

7. November 1903, Z. 11.468 (Budw. 2106), schon mehr der Ansicht zuzuwenden, daß es Sache der administrativen Behörden und nicht Aufgabe der ansprucherhebenden Partei oder Heimatgemeinde sei, die in Rede stehenden, fehlenden Beweismittel im Rekursverfahren herbeizuschaffen. Das Erkenntnis vom 18. Mai 1904, Z. 5322 (Budw. 2652), stellte sich bereits entschieden auf den letzteren Standpunkt. Die Gemeinde Wien fand sich aber im Laufe des Jahres 1904 noch nicht bewogen, ihre bisherige Auffassung, daß die Herbeischaffung der Beweismittel Sache der einschreitenden Partei oder Heimatgemeinde sei, zu ändern, da diese Rechtsfrage noch keineswegs als ausgetragen gelten konnte. In dieser Auffassung wurde die Gemeinde Wien dadurch bekräftigt, daß das am 13. Oktober 1904, Nr. 10.733 (Budw. 2951), erlassene Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis zwar abermals im Sinne des Erkenntnisses vom 18. Mai 1904 entschied, dafür aber das am nächsten Tage, Z. 10.762 (Budw. 2954), geschöpfte Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wiederum die gegenteilige Rechtsauffassung, nämlich die der Gemeinde Wien vertrat, so daß die hier erörterte Frage am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht als endgültig entschieden gelten konnte.

Berechnung der 10jährigen Erfizungsfrist. — Die im § 2 der Heimatgesetznovelle festgesetzte 10jährige Erfizungsfrist pflegte nach Praxis der Gemeinde Wien so berechnet zu werden, daß 10 der Bewerbung unmittelbar vorhergehende Jahre (sog. rückwärtsschreitende Berechnung) gezählt wurden und nicht etwa die Erfizungsfrist vom 1. Jänner 1891 als dem frühesten Zeitpunkte des Beginnes aller heimatrechtlichen Erfizungen überhaupt oder von einem späteren Zeitpunkte des Aufenthaltsbeginnes herwärts 10 Jahre gezählt wurden (vornwärtsschreitende Berechnung). Da nun erfahrungsgemäß die Erhebung der meisten Heimatrechtsansprüche dadurch veranlaßt wird, daß die betreffende Partei der öffentlichen Armenversorgung anheim zu fallen beginnt, so gewinnt die Frage, ob die Erfizungsfrist vorwärts oder rückwärts schreitend zu berechnen sei, eine besondere Bedeutung. Rechnet man nämlich die 10jährige Erfizungsfrist vom Tage der Erhebung des Anspruches zurück (rückwärtsschreitende Berechnung), so fallen alle in der Zeit vor der Ansprucherhebung stattgefundenen Akte der Armenversorgung der betreffenden Personen als erfizungshindernd ins Gewicht, während sie bei Anwendung der vornwärtsschreitenden Berechnung in vielen, ja in den meisten Fällen in die Zeit nach der Vollendung der 10jährigen Erfizung fallen und daher kein Erfizungshindernis bilden. Der Anschauung der Gemeinde Wien, die sich für die Anwendung der rückwärtsschreitenden Berechnung entschieden hatte, pflichtete jedoch der k. k. Verwaltungsgerichtshof nicht bei, indem er schon mit dem Erkenntnisse vom 8. November 1902, Z. 9488 (Budw. 1310), entschied, daß der Erfizungsaufenthalt nicht, wie es nach dem Wortlaute des § 2 den Anschein hat, stets vom Zeitpunkte der Bewerbung zurückzurechnen sei, sondern daß die in § 2 geregelte Bedingung des 10jährigen Aufenthaltes nach Artikel II der Heimatgesetznovelle des näheren dahin bestimmt sei, daß der bezügliche Aufenthalt erst vom 1. Jänner 1891 gerechnet werden dürfe, daß also mit anderen Worten die sogenannte vornwärtsschreitende Berechnung anzuwenden sei. Da aber dieses Erkenntnis nicht gegen die Gemeinde Wien gefällt worden war, so hatte sich diese damals nicht bestimmt gefunden, den Gründen desselben ihre fernere Praxis anzupassen. Als aber der k. k. Verwaltungsgerichtshof am 7. Juni 1904, Z. 6139 (Budw. 2701), abermals, und zwar diesmal über eine Beschwerde der Gemeinde Wien, in demselben Sinne erkannte und insolge dessen zu erwarten war, daß das Gleiche in Zukunft stets der Fall sein werde, entschloß sich die Gemeinde Wien, trotzdem sie auch jetzt noch an der Wichtigkeit der von ihr bisher vertretenen Rechtsanschauung nicht

zweifelte, dennoch, sich der in dem ebenerwähnten Erkenntnisse zutage tretenden Rechtsauffassung zu fügen und ihre fernere Praxis derselben anzupassen. Der Gemeinderat beschloß daher am 29. November 1904, Z. 14.341, die noch anhängigen, ähnliche Fälle betreffenden Beschwerden der Gemeinde Wien zurückzuziehen. Bei der Beurteilung der späterhin eingebrachten Heimatrechtsansuchen brachte der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes stets die vorwärtsschreitende Berechnung in Anwendung.

Rechtlicher Charakter der Entscheidung der Aufenthaltsgemeinde. — Während der Text der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, von einem „Bewerber“ (§ 2, Abs. 5), „von Gesuchen“ (§ 4, Abs. 2), „Anspruchsgesuche“ (§ 6, Abs. 1) spricht und damit deutlich zum Ausdruck bringt, daß der Ausdruck der Aufenthaltsgemeinde über einen von der Partei selbst oder von ihrer Heimatgemeinde erhobenen Aufnahmeanspruch (§§ 2 u. 3 H.-G.-N.) eine erstinstanzliche Entscheidung, somit einer formellen Rechtskraft fähig sei, lassen sowohl die Berichte des Verwaltungsausschusses des Abgeordnetenhauses als auch die während der Beratung der Heimatgesetznovelle im Abgeordnetenhause abgegebenen Erklärungen des Regierungsvertreterers das Gegenteil erkennen, indem aus diesen hervorgeht, daß die Absicht bestand, der Erklärung der Aufenthaltsgemeinde, mit welcher die zustimmende oder abweisliche Erledigung eines geltend gemachten Heimatrechtsanspruches erfolgte, bloß den Charakter einer Parteienerklärung zuzuerkennen und daß somit erst der im Berufungsfalle gefällte Ausspruch der der Gemeinde vorgesetzten politischen Behörde den Charakter einer Entscheidung erster Instanz hat.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung des Verwaltungsausschusses und des Regierungsvertreterers stehen allerdings die Ausführungen des damaligen Ministerpräsidenten, der im Laufe der Debatte die Erklärung der Aufenthaltsgemeinde eine „Entscheidung, eine amtliche Konstatierung gewisser rechtsbegründeter Tatsachen“, ja sogar ausdrücklich „Entscheidung I. Instanz“ nannte.

Nach dem Grundsätze, daß die Interpretation eines Gesetzes durch die Heranziehung der Materialien desselben nur dort zulässig sei, wo der Gesetzestext eine Unklarheit enthält, welche Unklarheit, wie bereits erwähnt, im vorliegenden Falle nicht vorhanden ist, hatte sich die Literatur zur Ansicht bekannt, daß die mehr erwähnte Erklärung der Aufenthaltsgemeinde eine erstinstanzliche Entscheidung und keine bloße Parteienerklärung sei.

Da auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof sich in einem in der Frage des Beginnes der Erfüllungsfrist bei Ausländern zu Ungunsten der Gemeinde Wien am 8. November 1902, Z. 9488 (Budw. 1310), gefällten Erkenntnisse nicht nur für die oben erwähnte Auslegungsregel entschieden, sondern sie sogar zum Ausgangspunkte seiner Entscheidung gemacht hatte und überdies in den Erkenntnisgründen den damals in Rede stehenden Ausspruch des Gemeinderatsausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes ausdrücklich als Entscheidung I. Instanz bezeichnet hatte, so war zu hoffen, daß er sich in der hier erörterten Frage dafür aussprechen werde, daß der Ausspruch der Gemeinde eine Entscheidung I. Instanz sei. Dies war aber nicht der Fall. Vielmehr entschied er im Erkenntnisse vom 23. Mai 1903, Z. 5964 (Budw. 1810), daß der Ausspruch der Aufenthaltsgemeinde eine bloße Parteienerklärung sei und hielt auch im Berichtsjahre (Erk. v. 16. Jänner 1904, Z. 513 [Budw. 2291]) diesen Standpunkt bei.

Aufenthalts=Unterbrechungen. — Ziemliche Schwierigkeiten bereitet in der Praxis die Entscheidung darüber, ob im konkreten Falle die Entfernung aus der Erziehungsgemeinde als Unterbrechung der 10jährigen Erziehungsfrist im Sinne des § 2, Absatz 3 der Heimatgesetznovelle zu betrachten sei oder nicht. Schon der Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses spricht sich diesbezüglich dahin aus, daß diese Frage eine Tatfrage sei, die von Fall zu Fall nach der Sachlage entschieden werden müsse. Die einschlägigen Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bieten daher auch nur dürftige Anhaltspunkte für die Entscheidung anderer solcher Fälle. Es läßt sich den Erkenntnissen höchstens entnehmen, daß der k. k. Verwaltungsgerichtshof bei der Entscheidung der in Rede stehenden Frage ein besonderes Gewicht auf den Ort des ständigen Erwerbes des Heimatwerbers legt. Denn aus den Erkenntnissen läßt sich die Ansicht dieses Gerichtshofes ableiten, daß die unter Rücklassung der Familie erfolgte Entfernung des Aufnahmswerbers aus der Erziehungsgemeinde, wenn die Entfernung behufs Antretung eines ständigen Dienstpostens erfolgte, ein Aufgeben des Aufenthaltes in der Erziehungsgemeinde (Erf. v. 4. März 1904, Z. 2254 [Budw. 2435]) bedeute, daß dies aber dann nicht der Fall sei, wenn die Entfernung nur behufs Aufsuchens von Arbeitsgelegenheit erfolgte (Erf. v. 2. Juli 1904, Z. 7156 [Budw. 2802]). Noch deutlicher wird dies in dem Falle, der dem Erf. v. 13. April 1904, Z. 2521 (Budw. 2544), zugrunde liegt, in dem nämlich ein freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes selbst in einer unter vollständigem Auflassen der Wohnung erfolgten Entfernung aus der Erziehungsgemeinde deshalb nicht angenommen wurde, weil der Betreffende eine dauernde Anstellung in der Erziehungsgemeinde bekleidete.

Zeitpunkt der Erwerbung des neuen Heimatrechtes. — Die Gemeinde Wien war ursprünglich von der Anschauung ausgegangen, daß nach den Bestimmungen der §§ 1—3 H.-G.-N. das Heimatrecht in dem Zeitpunkte erworben werde, in dem die durch Beschluß erfolgende Anerkennung des erhobenen Anspruches zum Ausdruck gelang. Mit den Erf. v. 3. Oktober 1903, Z. 10.075 (Budw. 2005) und 19. November 1903, Z. 11928 (Budw. 2139), entschied aber der k. k. Verwaltungsgerichtshof, daß die im Verfahren über die Heimatrechtsansuchen gewonnenen rechtlichen Schlüsse auf den Zeitpunkt der Erhebung des Anspruches, nicht aber auf den Zeitpunkt der Anerkennung desselben durch die Aufenthaltsgemeinde zurückzubeziehen seien. Der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes faßte daher in der Sitzung vom 28. September 1904, Magistrats-Abteilung XIa 601/04 den Beschluß, seine Praxis den Gründen dieser Erkenntnisse anzupassen und anzuerkennen, daß die Heimatwerber, deren Ansuchen Folge gegeben wird, nicht, wie bisher angenommen wurde, erst mit dem Tage der bezüglichen Beschlußfassung durch den Heimatrechtsausschuß in das neue Heimatrecht treten, sondern daß sie als bereits im Zeitpunkte der Geltendmachung ihres Aufnahmeanspruches in den Heimatverband der Gemeinde Wien getreten zu betrachten seien.

Freiwilliger Aufenthalt der Ehefrauen. — Bei der Entscheidung über die von Witwen und geschiedenen oder getrennten Ehefrauen erhobenen Heimatrechtsansprüche hatte sich die Gemeinde Wien ursprünglich von der Anschauung leiten lassen, daß die Gattin während des Bestandes der Ehe keinen Heimatrechtsanspruch erwerben könne, da sie ebenso wie minderjährige Kinder heimatrechtlich unselbständig, daher bloß Nachfolgerin im Heimatrechte eines anderen und überdies ihr Aufenthalt während dieser Zeit im Sinne des § 2 H.-G.-N. ein unfreiwilliger sei. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof entschied aber in dem Erf. v. 20. September 1902, Z. 8043 (Budw. 1220), daß die im § 92

a. b. G.-B. ausgesprochene Verpflichtung der Gattin ihren Aufenthalt nicht zu einem unfreiwilligen mache, da sie freiwillig die aus dem Ehevertrage entspringenden Pflichten übernommen hätte. Es sei daher allerdings für die nicht gerichtlich geschiedene Ehefrau nach §§ 7 und 11 des Heimatgesetzes während der Dauer der Ehe die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes durch Erziehung ausgeschlossen. Dies hindere aber nicht, daß ihr der während der Ehe zugebrachte Aufenthalt in die 10jährige Erfindungszeit des § 2 H.-G.-N. eingerechnet werden müsse, falls sie den erworbenen Anspruch nach Scheidung oder Auflösung der Ehe geltend mache. Da der k. k. Verwaltungsgerichtshof an der in diesem Erkenntnis geäußerten Rechtsanschauung in zahlreichen weiteren Erkenntnissen konsequent festhielt, so beschloß der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes am 28. März 1904, Magistrats-Abteilung XIa 6663/04, daß in Zukunft bei Entscheidungen über die Heimatrechtsansprüche der Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen der während des Bestandes der Ehe in Wien vollstreckte Aufenthalt in die Erfindungszeit einzurechnen sei.

Unfreiwilligkeit des Aufenthaltes bei Wahn- und Blödsinnigen. — Die den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Februar 1904, Z. 1511 (Budw. 2373) und 14. April 1904, Z. 3772 (Budw. 2550), zugrunde liegende Anschauung, daß der Aufenthalt wahn- und blödsinniger Personen vom Momente der Kuratelverhängung an ein unfreiwilliger sei, stand mit der bezüglichlichen Praxis der Gemeinde Wien im Einklange.

Öffentliche Armenversorgung und vorübergehende Unterstützung. — Zu den schwierigsten und umstrittensten Fragen auf dem Gebiete der Heimatgesetznovelle gehört schon seit den ersten Tagen der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Umgrenzung des Begriffes „Öffentliche Armenversorgung“. Das Gesetz selbst spricht sich hierüber nicht weiter aus.

Was nun die allgemeine Definition des Begriffes öffentliche Armenversorgung anbelangt, so hielt der k. k. Verwaltungsgerichtshof auch im Berichtsjahre an der Anschauung fest, daß hierunter nur eine infolge dauernder Erwerbsunfähigkeit (Erf. v. 11. Juni 1904, Z. 6332 [Budw. 2723]) geübte Armenpflege zu verstehen sei, und daß das Charakteristikum in diesem Anlasse und nicht in der Höhe der gewährten Gaben zu suchen sei.

Darüber, ob nur dann öffentliche Armenversorgung im Sinne des § 2 H.-G.-N. vorliege, wenn sie während der Erfindungszeit tatsächlich geleistet wurde oder ob es genüge, wenn nur die Voraussetzungen hiezu während der 10jährigen Erfindungszeit eingetreten seien, die Verabreichung der betreffenden Gaben aber erst nach Ablauf dieses Termines begonnen hat, änderte der k. k. Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahre seine bisherige Anschauung. Während nämlich die Erkenntnisse vom 18. Oktober 1902, Z. 8762 (Budw. 1273) und vom 23. Dezember 1903, Z. 13.373 (Budw. 2238), noch die tatsächlich erfolgte Übung der Armenpflege forderten, falls sie als Unterbrechungstatsache im Sinne des § 2, Absatz 5 H.-G.-N. geltend gemacht wurde, sprechen sich die Erkenntnisse vom 28. April 1904, Z. 4371 (Budw. 2598), 7. Juni 1904, Z. 6123 (Budw. 2700) und vom 2. Juli 1904, Z. 7241 (Budw. 2801) in dem Sinne aus, daß eine Unterbrechung der 10jährigen Erfindung schon dort vorliege, wo auch nur die Voraussetzungen der öffentlichen Armenversorgung während der behaupteten Erfindungszeit eingetreten sind, wenn auch die Zuerkennung oder Ausbezahlung erst nach dieser Frist erfolgt sein sollte.

Erwähnenswert wäre hier noch, daß das Erkenntnis vom 2. Juli 1904, Z. 7155 (Budw. 2799), anerkannte, daß öffentliche Armenversorgung im Sinne der oben erwähnten

Geſeßſtelle nicht nur aus eigentlichen Gemeindearmenmitteln, ſondern auch aus öffentlichen Armenſtiftungen und ähnlichen öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen gewährt werden könne.

Eine in der Praxis ſehr häufig vorkommende und daher für die Handhabung des Geſeßes höchſt wichtige Unterſcheidung iſt die zwiſchen öffentlicher Armenverſorgung und vorübergehender Unterſtützung, da jene die heimatrechtliche Erſitzung unterbricht, dieſe aber nicht. Die im Berichtsjahre erſloſſenen Verwaltungsgerichtshof-Erkenntniſſe (z. B. 22. April, Z. 4189 [Budw. 2578], 21. Jänner, Z. 715 [Budw. 2311], 12. März, Z. 2508 [Budw. 2456]) betonen faſt durchwegs, daß das entſcheidende Merkmal dieſer Formen der öffentlichen Armenpflege in dem Anlaſſe und nicht im Ausmaße oder der Art der Ausübung gelegen ſei, daß alſo öffentliche Armenverſorgung die inſolge dauernder, vorübergehende Unterſtützung aber die aus bloß vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Notlage geleiftete Armenpflege ſei. Ganz im Gegenſatze zu dieſer Auffaſſung ſteht das allerdings vereinzelt gebliebene Erkenntnis vom 16. Jänner 1904, Z. 572 (Budw. 2290), das nicht ſo ſehr im Anlaſſe als in der Höhe der gewährten Unterſtützung das unterſcheidende Merkmal von öffentlicher Armenverſorgung und vorübergehender Unterſtützung erblickt und daher ausſpricht, daß ihrer Geringsfügigkeit halber unter Umſtänden ſelbſt eine inſolge dauernder Arbeitsunfähigkeit gewährte, regelmäßige Pfründe keine öffentliche Armenverſorgung im Sinne des § 2 H.-G.-N. ſein könne.

Die Frage, ob Krankenaniſtaltspflege unter gewiſſen Vorausſetzungen öffentliche Armenverſorgung ſein könne, und welche dieſe Vorausſetzungen ſeien, iſt heute noch nicht vollſtändig ausgeſtraht. Ein bezügliches, im Berichtsjahre erſloſſenes Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März, Z. 3015 (Budw. 2487), zeigt die Geneigtheit, dieſe Frage, ob Krankenaniſtaltspflege überhaupt öffentliche Armenverſorgung ſein könne, im ablehnenden Sinne zu beantworten.

Daß die auf Landeſtkoſten erfolgende Erziehung eines Kindes in der u.-ö. Blindenaniſtalt als Schulſache und nicht als Armenſache anzusehen ſei und daher keine öffentliche Armenverſorgung der Eltern des Kindes bedeute, ſpricht das Erkenntnis vom 18. Juni 1904, Z. 6642 (Budw. 2748) aus.

Da der mehrerwähnte § 2 der Heimatgeſeßnovelle ausdrücklich erklärt, daß Schulgeldbefreiung und Stipendiengenuß der Kinder keine Armenverſorgung der Eltern bedeute, ſo muß daraus mit Recht geſchloſſen werden, daß nicht bloß die Armenverſorgung des Bewerberſ, ſondern auch die ſeiner Familie ihm ſelbſt als öffentliche Armenverſorgung anzurechnen ſei. Die Schwierigkeit beſteht nur darin, zu beſtimmen, wie weit der Kreis dieſer Familie zu ziehen ſei. Die Gemeinde Wien vertrat hiebei den Standpunkt, daß die Anrechenbarkeit der Armenunterſtützung in demſelben Umfange gelte, in dem eine familienrechtliche Alimantation beſtehe. Da aber der k. k. Verwaltungsgerichtshof ebenſo wie ſchon im Vorjahre (Erf. v. 26. Juni 1903, Z. 7191 [Budw. 1914]), auch im Berichtsjahre (Erf. v. 22. April 1904, Z. 4193 [Budw. 2580]), die Anrechenbarkeit der durch die Alzendenten des Heimatverberſ während der Erſitzungszeit genoſſene Armenverſorgung verneinte, ſo entſchloß ſich der Gemeinderats-Außchuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes die Praxis der Gemeinde Wien im Sinne dieſer Verwaltungsgerichtshof-Erkenntniſſe zu ändern. Es wurde daher mit Normale vom 30. September 1904, M.-Abt. XIa 601/04 angeordnet, daß die Armenverſorgung der Alzendenten in Zukunft ſeitens der Gemeinde Wien nicht mehr als erſitzungshindernd betrachtet werden ſolle.

Nachfolger-Anspruch und Heimatrechts-Nachfolge. — In der Behandlung der Nachfolgeransprüche (§ 3 H.-G.-N.) trat im Berichtsjahre keine wesentliche Änderung ein. Erwähnenswert wäre hier vielleicht das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1904, Z. 2717 (Budw. 2467), das ausspricht, daß auch nicht eigenberechtigte Personen ohne Rücksicht auf das Heimatrecht ihres noch lebenden oder bereits verstorbenen Vaters durch freiwillige Aufnahme in den Heimatverband und durch Erlangung eines öffentlichen Amtes ein neues Heimatrecht erlangen können. Dasselbe Erkenntnis gibt auch noch der Meinung Ausdruck, daß nach § 3 H.-G.-N. Personen, die ihr Heimatrecht auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 von ihrem ehelichen Vater ableiten, das Recht, den von diesem erworbenen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband geltend zu machen, ganz allgemein eingeräumt, also nicht auf den Fall beschränkt, in dem der eheliche Vater bereits verstorben ist.

Von Interesse mag hier auch das Erkenntnis vom 22. April 1904, Z. 4188 (Budw. 2583), sein, da es von der Anschauung ausgeht, daß die heimatrechtliche Abhängigkeit (§ 12 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863) im Falle der Verlängerung der väterlichen Gewalt (§ 172 a. b. G.-B.) fort dauert, daß dagegen eine bereits großjährig gewordene Person infolge Verhängung der Kuratel, selbst wenn ihr eigener Vater als Kurator bestellt wird, nicht in den Zustand familienrechtlicher Abhängigkeit zurückfällt, in dem sie sich vor der Erlangung der Eigenberechtigung befunden hat, daß sie also im ersteren Falle auch nach dem 24. Lebensjahre noch dem Vater in das veränderte Heimatrecht nachfolgt, im zweiten Falle aber nicht.

Amtsheimat. — Die Heimatgesetznovelle spricht die sogenannte Amtsheimat jenen in § 10 aufgezählten Arten von öffentlichen Funktionären zu, die als öffentliche Angestellte zu betrachten und im Besitze einer definitiven Anstellung sind. In der Praxis bereitet nun die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle der Betreffende als „definitiv angestellt“ im Sinne dieser Gesetzesstelle zu betrachten sei oder nicht, ziemliche Schwierigkeiten. Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 4. März 1904, Z. 2256 (Budw. 2434), bemüht sich zwar, eine ziemlich eingehende Definition des Begriffes „definitive Anstellung“ zu bieten, indem es sagt, daß unter definitiver Anstellung eine solche zu verstehen sei, die nicht bloß provisorisch, d. h. gegen beliebigen, jederzeit möglichen Widerruf erfolge und auf die daher der Angestellte ein verfolgbares, wenn auch zeitlich begrenztes Recht erlange und deren Beendigung an den Eintritt von im Voraus bestimmten Ereignissen als Kündigung, Ablauf der festgesetzten Zeit, disziplinarwidriges Verhalten, Tod u. s. w. geknüpft erscheine und fügt hinzu, daß für die Beurteilung einer Anstellung als einer definitiven keineswegs die Pensionsberechtigung und der Umstand, daß der Beamte nur infolge eines Disziplinarverfahrens entlassen werden könne, als maßgebend angesehen werden müsse. Diese Definition wird aber durch das Erkenntnis vom 28. April 1904, Z. 4360 (Budw. 2599), wieder in Frage gestellt, da es Einräumer im Reichsstraßendienste unter anderem aus dem Grunde als nicht definitiv angestellte Diener ansieht, weil sie nur gegen Monatslohn und ohne Aussicht auf Ruhestandsversorgung aufgenommen werden. Es ist somit diese Frage im Berichtsjahre noch nicht zur vollständigen Austragung gelangt.

Über die Erledigung der laufenden Geschäfte wäre zu bemerken, daß der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes im Berichtsjahre elf Sitzungen abhielt und in diesen nebst zahlreichen Gesuchen um freiwillige Aufnahme, bezw. um Zusicherung derselben in den Wiener Heimatverband sowie um die

Erlangung des Bürgerrechtes auch über 13.926 auf Grund der Heimatgesetznovelle (§§ 2, 3 und 5) erhobene Ansprüche um Aufnahme, bzw. Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband von Wien beriet. An dieser Summe von 13.926 Ansuchen nahmen die einzelnen Gemeindebezirke je nach der Art ihrer Bevölkerung und der geringeren oder größeren Ausdehnung ihres Gebietes verschiedenen Anteil; am stärksten erwiesen sich die Bezirke XVI. und X., jener mit 1643, dieser mit 1385 Heimatrechtsansprüchen, während der schwächste Bezirk der VIII. mit 303 Ansuchen war. Aber auch die in den Bezirken I, XI, XV und XIX erhobenen Heimatrechtsansprüche überstiegen die Anzahl von je 400 nicht.

Zu erwähnen wäre hier auch noch, daß der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1904, Nr. 194, M.-Mbt. XIa 12.677/04, den für die Straßenbahnbediensteten höchst wichtigen Beschluß gefaßt hat, die Aufnahmegebühren für die damals bei der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ angestellten Bediensteten, Hilfsbeamtinnen und Beamtinnen, die um freiwillige Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband angefragt hatten, derart zu ermäßigen, daß bei einem Aufenthalte von 15—20 Jahren die Tage nur 60 K, bei einem Aufenthalte von weniger als 15 Jahren dagegen 100 K betrug. Denjenigen Angestellten der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ aber, die damals den Zusicherungsanspruch bereits erfaßt hatten, wurde die Entrichtung einer Aufnahmegebühr gänzlich nachgesehen. Da es sich um 349 Bedienstete handelte, von welchen nur 117 den Zusicherungsanspruch erfaßt hatten, so bedeutete dieser Gemeinderatsbeschluß ein weitgehendes Entgegenkommen gegen die Straßenbahnbediensteten, da diese infolgedessen an Stelle von ungefähr 90.000 K nur beiläufig 20.000 K an Aufnahmegebühren zu entrichten hatten. Aber nicht nur durch die Herabsetzung der Gebühren, sondern auch durch die Art der Geschäftsbehandlung war man bestrebt, den in Rede stehenden Straßenbahnbediensteten die Erlangung des Wiener Heimatrechtes möglichst zu erleichtern. Zu diesem Zwecke wurden die bezüglichlichen Ansuchen sämtlich in der Magistrats-Abteilung XIa zu Protokoll genommen und auch weiterhin zentralisiert behandelt. Mit der Direktion der städtischen Straßenbahnen wurde eine Vereinbarung getroffen, zufolge welcher diese die Aufnahmegebühren bei der städtischen Hauptkasse für ihre Bediensteten vorstufweise einbezahlte. Eine weitere Erleichterung wurde den Straßenbahnbediensteten dadurch verschafft, daß für die Einbringung der Ansuchen um Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband eine Druckform aufgelegt und den Straßenbahnbediensteten zur Verfügung gestellt wurde. In dieser Weise wurde dem größten Teile jener Bediensteten der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“, die noch nicht im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft waren, die Erwerbung derselben ermöglicht, während der Rest nach Ablauf des Berichtsjahres dieses Ziel erreichte.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden auf Grund des § 2 der Heimatgesetznovelle 10.793 Staatsbürger in den Wiener Heimatverband aufgenommen; ihnen folgten im Heimatrechte 6926 Frauen und 15.628 Kinder, zusammen also 22.554 Personen. Ferner wurden auf Grund des § 5 der Heimatgesetznovelle 346 Ausländer in den Wiener Heimatverband aufgenommen, davon 340 ohne Lagerlag; ihnen folgten im Heimatrechte 283 Frauen und 678 Kinder. Der Gesamtzuwachs der einheimischen Bevölkerung infolge der Erfüllung des Heimatrechtsanspruches betrug somit 34.654 Köpfe.

Wenn der Heimatrechtswerber einen gesetzlichen Anspruch auf die Aufnahme in den Gemeindeverband (Erfüllungsanspruch) nicht geltend macht, entscheidet nach § 7

der Heimatgesetznovelle die Gemeinde nach freiem Ermessen mit Ausschluß jeder Berufung. Im Falle der Gesuchsgewährung sind Aufnahmegebühren an die Gemeinde zu entrichten. Im Berichtsjahre erwarben 874 Personen im Wege freiwilliger Aufnahme gegen Taxerlag die Zuständigkeit. Davon waren 439 im Inlande heimatberechtigt, 395 Personen waren Ausländer. Außerdem wurden 40 Findlinge gegen Taxerlag aufgenommen und 4 Personen der Gemeinde Wien als heimatlos gemäß § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 zugewiesen.

Über die Gesamtzahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen, über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf dieser Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Erziehung, gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 36.779 K.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 50 K 40 h) im Berichtsjahre 930 Personen verliehen.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auch auf den Abschnitt VI des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrecht-Verleihungstaxen betragen 42.487 K.

Was die Auswanderung von in Wien heimatberechtigten Personen betrifft, ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Berichtsjahre sind hiernach 45 männliche und 17 weibliche, im ganzen daher 62 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 20 Frauen und 31 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 113.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 2, über 20 bis zu 40 Jahren 41, über 40 bis zu 50 Jahren 10, über 50 Jahre 9; nach der Konfession waren: katholisch 48, evangelisch 10, Angehörige anderer Konfessionen 4; nach dem Familienstande waren ledig 23, verheiratet 21, verwitwet 5, geschieden 13; nach dem Berufe waren: Kaufleute 12, Realitätenbesitzer und Private 12, Ingenieure, Architekten 2, Beamte 10, Lehrer 2, Militärpersonen 6, Künstler 3, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 4, Angehörige sonstiger Berufsweige 8, ohne Beruf 3.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 39, Deutschland 18, Schweiz 1, Schweden-Norwegen 2, Niederl.-Ostindien 1, von 1 Auswanderer war kein Ziel angegeben worden.